



SG Eintracht Gelsenkirchen 07/12 e.V.

Vereinssatzung

(Stand: 8. Mai 2026)



§ 1: Name, Sitz

Der im Jahre 1930 in Gelsenkirchen gegründete Sportverein führt den Namen „SG Eintracht Gelsenkirchen 07/12 e. V.“. Er ist Mitglied im für den Vereinssitz zuständigen Fußball- und Leichtathletik-Verband, dem zuständigen Tennisverband und den zuständigen Landesfachverbänden. Die jeweiligen Satzungen und Ordnungen der Verbände werden als verbindlich anerkannt und im Verein umgesetzt. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer VR 875 eingetragen.

§ 2: Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Ziele und Aufgaben des SG Eintracht Gelsenkirchen sind
 - a. die Pflege der sportlichen Betätigung zur Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude,
 - b. die Integration seiner Mitglieder in die Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Rassismus in der Gesellschaft,
 - c. die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern sowie Bildungseinrichtungen,
 - d. die Pflege der internationalen Verständigung.
3. Der Verein hat ein Leitbild, das sich gegen jede Form von Gewalt richtet und nachfolgende Kriterien beinhaltet:
 - a. Der Verein tritt entschieden jeder Form und Ausprägung von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Ausgrenzung entgegen. Dies umfasst insbesondere physische, psychische, sexualisierte, verbale und digitale Gewalt, Mischformen dieser Gewaltformen sowie Übergriffe.
 - b. Der Verein setzt sich für einen respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Umgang aller Mitglieder untereinander sowie gegenüber Dritten ein. Die Würde, die persönlichen Grenzen und die individuellen Rechte aller Menschen – insbesondere von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen – sind zu achten und zu schützen.
 - c. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen vor sexualisierter und / oder interpersoneller Gewalt und verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von Gewalt im Sport.
 - d. Zur Umsetzung dieses Leitbildes verpflichtet sich der Verein, geeignete Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu entwickeln, diese regelmäßig zu evaluieren, fortzuschreiben und umzusetzen. Dazu gehören insbesondere:
 - i. die Benennung von durch den Landessportbund NRW qualifizierte Ansprechpersonen,
 - ii. die Sensibilisierung und Qualifizierung von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
 - iii. transparente Verfahrenswege im Verdachts- oder Krisenfall.
 - e. Der Verein unterstützt die Ziele des Qualitätsbündnisses zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und richtet sein Handeln an dessen Qualitätskriterien aus.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Bürgerin bzw. jeder unbescholtene Bürger ohne Ansehen von Beruf, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, politischer oder religiöser Überzeugung werden.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen und dem Vorstand des Vereins vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung hat die bzw. der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Im Besitz des austretenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es im erheblichen Umfang gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiterer Verbleib des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall bei:
 - a. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. Nichtzahlung von Beiträgen trotz mindestens zweifacher Mahnung, wobei in der letzten Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein hinzuweisen ist,
 - c. einem Verstoß des Mitglieds gegen das jeweils gültige Präventionskonzept des Vereins, insbesondere bei Verstößen gegen Regelungen zum Schutz vor interpersoneller oder sexualisierter Gewalt sowie bei Missachtung der verbindlichen Verhaltensleitlinien des Vereins,
 - d. schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - e. Zeigen einer mit dem Vereinszweck (§ 2 Abs. 2 lit. b) unvereinbaren politischen Gesinnung innerhalb oder außerhalb des Vereins.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Auf Verlangen des Mitglieds ist die Entscheidung zu begründen.



§ 6: Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen zudem verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. angemessene Geldstrafe
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des VereinsWird der Verein für Strafen einzelner Mitglieder vom Sportbund oder den Fachverbänden haftbar gemacht, so kann vom Schuldigen Ersatz verlangt werden.
2. Der Bescheid über Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7: Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Festgelegt werden können:
 - a. ein wiederkehrender Mitgliedsbeitrag,
 - b. eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - c. Umlagen auf die Mitglieder aus besonderem Anlass,
 - d. Abteilungsbeiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt muss mit dem Anmeldeformular ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Der Zahlungsmodus ist entweder jährlich, halbjährlich oder monatlich. Der Beitrag ist zu folgenden Terminen fällig:
 - a. Monatsbeitrag: zum 1. jedes Monats
 - b. Jahresbeitrag: zum 1. Januar des Jahres
 - c. 1. Halbjahresbeitrag: zum 1. Januar des Jahres
 - d. 2. Halbjahresbeitrag: zum 1. Juli des Jahres
3. Etwaige Kosten einer Rücklastschrift sind vom Mitglied zu erstatten. Ebenso kann ab der zweiten Mahnung für den Aufwand des Vorstands oder der hierzu beauftragten Person eine pauschalierte Mahngebühr von bis zu 5 Euro je Mahnung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung rückständiger Beiträge durch ein Inkassounternehmen oder eine Rechtsanwaltskanzlei ist zulässig.
4. Auf Antrag kann einem Mitglied der Beitrag bei stichhaltiger Begründung durch den Vorstand gestundet oder herabgesetzt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Ausübung des Stimmrechts nur durch einen Erziehungsberechtigten möglich. Für im Zeitpunkt der Wahl Sechzehn- und Siebzehnjährige Vereinsmitglieder gilt die Zustimmung zur Ausübung des Stimmrechts seitens der/des Erziehungsberechtigten mit der Einwilligung in den Vereinseintritt als erteilt.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.



§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, in der Regel im 2. Quartal eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB, und zwar durch Veröffentlichung im Aushang der Sportanlage und auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Enthaltungen, gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Der Antragsteller muss persönlich erscheinen oder vertreten sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Die Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen statt. Eine geheime Wahl findet statt, wenn dies mehr als 50% der anwesenden Mitglieder verlangen.
10. Eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig.
11. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein Wahlamt zur gleichen Zeit innehaben.



§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand mit den Positionen
 - i. 1. Vorsitzender
 - ii. 2. Vorsitzender
 - iii. 1. Bereichsleiter Sport
 - iv. 1. Geschäftsführer
 - v. 1. Kassierer
 - b. dem erweiterten Vorstand mit den Positionen:
 - i. Beisitzer
 - ii. 2. Bereichsleiter Sport
 - iii. 2. Geschäftsführer
 - iv. 2. Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a.:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme sowie Ausschlussverhängung nach § 3 und § 4
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts können in einer zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt werden. Die zwei Vorsitzenden und der Beisitzer übernehmen je ein, durch Vorstandsbeschluss festzulegendes, Ressort der Vereinsarbeit.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Die Vorstandsmitglieder haben über Sitzungsinhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.



§ 12: Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. Bereichsleiter Gastronomie
 - c. Bereichsleiter Event
 - d. Bereichsleiter Soziales
 - e. Bereichsleiter Marketing/Öffentlichkeit
 - f. die Jugendkoordinatoren G-D/C-A
 - g. die Jugendsprecher
2. Der Bereichsleiter Gastronomie, der Bereichsleiter Event, der Bereichsleiter Soziales, der Bereichsleiter Marketing/Öffentlichkeit und die Jugendkoordinatoren werden bei Bedarf vom Gesamtvorstand berufen. Die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt.
3. Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
4. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 13: Jugendabteilung

Die Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung und hat nach dieser eigenständig zu verfahren. Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14: Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 15: Gründung weiterer Sparten

1. Hauptsportart des Vereins ist der Fußball.
2. Für die weiteren im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Das Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
6. Über die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel ist vierteljährlich unaufgefordert dem 1. Kassierer Rechenschaft abzulegen.
7. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Abteilungsleiter eine Abteilungsversammlung ein.



8. Die Stimmberechtigung richtet sich in entsprechender Anwendung nach den Bestimmungen von § 8 dieser Satzung.
9. Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - a. Wahl des Abteilungsleiters
 - b. Wahl des stellvertretenden Abteilungsleiters
 - c. Festlegung von Schwerpunkten der Abteilung
 - d. Vorschläge für das Jahresprogramm

§ 16: Protokollierung der Sitzungen

Über Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17: Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18: Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Kassenprüfer werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19: Ehrungen

1. Ehrungen können gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern ausgesprochen werden. Über Ehrungen und deren Maß entscheidet der Vorstand. Ehrungen werden in der Jahreshauptversammlung oder bei besonderen Anlässen ausgesprochen.
2. Ehrungen können in folgenden Stufen ausgesprochen werden:
 - a. durch Verleihung einer Ehrenurkunde für besondere Verdienste
 - b. durch Verleihung der Ehrennadel des Vereins
 - c. durch Ehrung zum Ehrenmitglied; die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein vergeben kann. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
3. Bei Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ehrungen.



§ 20: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 21: Aufwendungsersatz

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Beschluss des Vorstands gegen Zahlung bis zur Höhe des sog. Ehrenamtsfreibetrages aus § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, auch sonstige Tätigkeiten außerhalb der Organfunktion im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, durch Zahlung bis zur Höhe des sog. Übungsleiterfreibetrages aus § 3 Nr. 26 EStG oder durch Zahlung bis zur Höhe des sog. Ehrenamtsfreibetrages aus § 3 Nr. 26a EStG angemessen zu vergüten.

§ 22: Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten



d. Löschung seiner Daten

sofern Vorgaben der übergeordneten Verbände dem nicht entgegenstehen.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen zum Zwecke der Berichterstattung über den Verein und seine Aktivitäten in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 23: Satzungsanerkennung

1. Durch Eintritt in den Verein wird diese Vereins-Satzung anerkannt. Das Aufnahmegesuch muss diesen Passus enthalten.
2. Die Vereinssatzung steht auf der offiziellen Vereinswebsite zum Download bereit.
3. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.05.2011 genehmigt.
4. Satzungsänderungen wurden vorgenommen in den Mitgliederversammlungen am:
 - a. 29.05.2011
 - b. 11.05.2013
 - c. 14.06.2015
 - d. 26.03.2017
 - e. 08.05.2026

Gelsenkirchen, 08.05.2026

gez. Thorsten Schnürpel

1. Vorsitzender